



**ICT Berufsbildung  
Bern**

# ***VERGÜTUNGS- UND SPESENREGLEMENT***

vom 05. September 2017



# ***INHALT***

<b><i>1. Allgemeines</i></b>	<b><i>3</i></b>
<b><i>2. Expertenwesen</i></b>	<b><i>3</i></b>
<b><i>3. Spesen/Pauschalvergütungen</i></b>	<b><i>4</i></b>
<b><i>4. Aufwandvergütungen</i></b>	<b><i>5</i></b>
<b><i>5. Schlussbestimmungen</i></b>	<b><i>6</i></b>

## **1. Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

1. Das vorliegende Reglement gilt für
  - a) Mitglieder des Vorstands
  - b) Mitglieder von Kommissionen, soweit durch ICT Berufsbildung Bern delegiert
  - c) Experten
  - d) mandatierte Personen, welche für ICT Berufsbildung Bern Verbandsaufgaben wahrnehmen
  - e) Mitarbeitende der Geschäftsstelle
  
2. Die Vergütungs- und Spesenansätze gelten, sofern nicht anderslautende schriftliche Verträge oder Vereinbarungen bestehen

## **2. Expertenwesen**

### **Art. 2 Vergütungen Expertentätigkeit**

Die Expertentätigkeit wird mit CHF 30.–/Std. vergütet.

Spesen werden wie folgt abgegolten: Fahrten zu Prüfungs-/Schulungsorten werden gemäss ÖV-Tarif 2. Klasse vergütet. Alternativ dazu können Fahrten mit individuellen Verkehrsmitteln mit CHF 0.70 pro Kilometer abgerechnet werden.

### **Art. 3 Vergütungen QV-Sekretariat**

Die Sekretariatsarbeit umfasst administrative und unterstützende Aufgaben für den Chefexperten sowie die Organisation und Durchführung der Notenkonferenz und wird mit CHF 30.–/Std. vergütet. Fallen Spesen an, werden diese gemäss Experten-Tarif vergütet.

### **Art. 4 Vergütungen Chefexperten/-innen**

Chefexperten-Aufgaben im Rahmen des QV werden mit CHF 30.–/Std. vergütet. Ebenso die QV-begleitenden Aufgaben wie Expertenakquisition und -Schulung, Umsetzungen neuer BiVo's, Teilnahme an ERFA's etc.

Projektbezogene Aufträge ausserhalb des QV's werden nach Art. 14 vergütet.

Spesen werden gemäss Experten-Tarif vergütet.

### **Art. 5 Zahlungsmodalitäten für Expertentätigkeiten**

Die Stunden- und Spesenerfassung erfolgt über PkOrg und wird vom/von der Chefexperten/in kontrolliert und freigegeben. Die Auszahlungen erfolgen nach Freigabe durch den/die Chefexperten/in.

Die Leistungen werden über die Lohnabrechnung unter Abzug der Sozialversicherungsbeiträge vergütet. Lohnausweise über die von ICT-Berufsbildung Bern ausbezahlten Vergütungen werden jeweils im Januar des Folgejahres den Betroffenen zugestellt.



### **3. Spesen/Pauschalvergütungen**

#### **Art. 6 Pauschalvergütungen Vorstand**

Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Die Mitglieder des Vorstands erhalten entsprechend ihrer Funktion jährlich folgende pauschale Vergütungen:

- a) Präsident/-in CHF 5'000.–
- b) Vizepräsident/-in und Vorstandsmitglieder CHF 500.–

Durch diese Pauschalen sind sämtliche Spesenaufwände abgegolten. Die Auszahlung erfolgt Ende des Kalenderjahres.

#### **Art. 7 Pauschalvergütungen Prüfungskommission und ÜK-Kommission**

Die Mitarbeit in den Kommissionen erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Funktionsbezogen werden pro Jahr folgende Pauschalvergütungen entrichtet:

- a) PK-/ÜK-Präsident/-in CHF 500.–
- b) PK-/ÜK-Kommissions-Mitglieder CHF 150.–

Durch diese Pauschalen sind sämtliche Spesenaufwände abgegolten. Die Auszahlung erfolgt Ende des Kalenderjahres.

#### **Art. 8 Pauschalvergütungen Geschäftsstelle / Infrastruktur**

Die Geschäftsführerin erhält keinen ausgestatteten Arbeitsplatz und wird deshalb jährlich wie folgt entschädigt:

Internet-Anschluss	CHF 600.–
Telefonie	Gerät und Abo
Computer	CHF 1000.–
Drucker /Scanner	Gerät, Toner & Papier
Software	CHF 600.–

Die Auszahlung erfolgt Ende des Kalenderjahres.

#### **Art. 9 Reisespesen Geschäftsstelle**

Der Weg zum Arbeitsort Stadt Bern wird nicht vergütet.

Fahrten innerhalb der Stadt/Peripherie werden gemäss ÖV-Tarif 2. Klasse vergütet.

Ist ein Materialtransport und somit die Benützung des Autos notwendig, wird die gesamte Fahrt mit Fr. 0.70 pro Kilometer vergütet. Ebenso werden die Parkspesen vergütet.

#### **Art. 10 Kleinauslagen Geschäftsstelle**

Geschäftlich notwendige Kleinauslagen werden gegen Originalbeleg vergütet.

Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar ist (z. B. bei Trinkgeldern), kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg eingereicht werden.



#### **Art. 11 Repräsentationsspesen Geschäftsstelle**

Repräsentationsspesen umfassen Auslagen in einem geschäftlichen Kontext wie z. B. das Einladen eines Projektpartners zum Essen oder das Überreichen eines Geschenks an Helfer/-innen, Vorstandsmitglieder oder Kunden.

Geschäftlich begründete Repräsentationsauslagen werden gegen Originalbeleg vergütet.

#### **Art. 12 Kreditkarte Geschäftsstelle**

Wo es das Geschäft verlangt (z. B. Online-Einkäufe) oder die administrative Abwicklung erleichtert, kann der Geschäftsstelle eine Kreditkarte lautend auf ICT-Berufsbildung Bern zur Verfügung gestellt werden. Diese Karte darf ausschliesslich zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden.

### **4. Aufwandvergütungen**

#### **Art. 13 Aufwandvergütungen nach Beschluss des Vorstands**

Ausnahmsweise werden Arbeiten im Zusammenhang mit Projekten u. dgl., welche den Arbeitsaufwand der ordentlichen Vorstands- oder Kommissionstätigkeit überschreiten, zusätzlich zu den ordentlichen Vergütungen und Spesen aufwandbezogen vergütet.

Aufwandvergütungen erfordern einen Beschluss des Vorstands.

#### **Art. 14 Höhe der Vergütungen**

Die Aufwandvergütung pro Stunde beträgt

- a) für Tätigkeiten in der Funktion als Vorstands- oder Kommissionmitglied CHF 65.–  
(z. B. Umfangreiche Recherchearbeiten zu bestimmten Geschäften)
- b) für Projekt- und Facharbeiten ausserhalb der Funktion CHF 125.–  
(z. B. Erarbeiten eines Ausbildungskonzepts)

#### **Art. 15 Auszahlungszeitpunkt**

Die Auszahlung erfolgt in der Regel halbjährlich im Juni und im Dezember. Abrechnungen sind dem/der Geschäftsführer/-in von ICT-Berufsbildung Bern einzureichen. Diese/r prüft die Abrechnungen auf ihre Richtigkeit im Sinne des vorliegenden Reglements.

Leistungen werden entweder über die Lohnabrechnung unter Abzug der Sozialversicherungsbeiträge oder gegen Rechnung des Arbeitgebers vergütet.

Lohnausweise über die von ICT-Berufsbildung Bern ausbezahlten Vergütungen werden jeweils im Januar des Folgejahres den Betroffenen gestellt.



## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Nicht Geregeltes**

Nicht geregelte Sachverhalte brauchen einen Beschluss des Vorstands.

### **Art. 17 Genehmigung**

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand von ICT-Berufsbildung Bern am 05. September 2017 genehmigt.

### **Art. 18 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt am 05. September 2017 in Kraft.

Der Präsident

Markus Nufer

Der Vize-Präsident

Thomas Riesen

Bern, 05. September 2017